

## Einsprache

Gegen die Feuerwehrdienst-Ersatzabgabe 2024 erhebe ich

Name/Vorname

Adresse

innert Frist (20 Tage) Einsprache gemäss Gesetz über den Feuerschutz § 41 oder § 43 Abs. 2 aus folgendem Grund:

Schwangerschaft

Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 16. Altersjahr im gleichen Haushalt, soweit nicht in Ausübung einer beruflichen Pflicht

(Wir haben bereits berücksichtigt, dass in Ihrem Haushalt mindestens ein Kind betreut wird, das noch nicht 16 Jahre alt ist. Ihr/e Partner/in erhält deshalb keine Rechnung. Dieser Befreiungsgrund kann kein zweites Mal geltend gemacht werden und ist auch nicht kumulativ anwendbar.)

Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen im gleichen Haushalt, soweit nicht in Ausübung einer beruflichen Pflicht

Name/Vorname der betreuten Person:

➔ **Beilage: Arztzeugnis**

Körperliches oder geistiges Gebrechen

(Grundsatz: Anspruch auf eine IV-Rente.)

➔ **Beilage: IV-Ausweis 2024 oder aktuelle IV-Verfügung oder aktuelles Arztzeugnis**

Mindestens 15 Jahre geleisteter Feuerwehrdienst

Name der Feuerwehr:

Zeitspanne des geleisteten Feuerwehrdienstes:

➔ **Beilage: Bestätigung der Feuerwehr**

Ich leiste aktiv Feuerwehrdienst.

Name der Feuerwehr:

➔ **Beilage: aktuelle Bestätigung der Feuerwehr**

Ich lebe im gleichen Haushalt mit einer Person, die aktiv Feuerwehrdienst leistet.

Name der Person, die aktiv Feuerwehrdienst leistet:

Das kantonale Gesetz über den Feuerschutz enthält einen abschliessenden Katalog der von der Feuerwehr- und Abgabepflicht befreiten Personen. Keine Befreiungsgründe sind beispielsweise Wegzug per 2024\*, kein Einkommen, Studenten/Lernende, etc.

\*Stichtag für die Berechnung: Wohnsituation per 01.01.2024

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Beilagen: Rechnung (in jedem Fall unbedingt beilegen)  
Unterlagen gemäss obigem Befreiungsgrund**

## **Auszug aus dem Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 (Stand 1. Januar 2023)**

### **§ 40 Feuerwehrpflcht**

<sup>1</sup> Männer und Frauen mit Wohnsitz im Kanton Zug sind feuerwehrpflchtig.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrpflcht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 48. Altersjahr.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann das Ende der Feuerwehrpflcht auf das erfüllte 46. Altersjahr festsetzen.

### **§ 41 Befreiung von der Feuerwehrpflcht**

<sup>1</sup> Von der Feuerwehrpflcht befreit

- a) sind werdende Mütter;
- b) ist je Haushalt eine Person, die mindestens ein Kind bis zum vollendeten 16. Altersjahr oder pflegebedürftige Angehörige betreut, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Pflicht erfolgt;
- c) sind die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht befähigten Personen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Feuerwehroleute nach mindestens fünfzehn Jahren geleisteten Feuerwehrdienstes von der Feuerwehrpflcht befreien.

### **§ 42 Feuerwehrdienst**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt

- a) die zur Leistung von Feuerwehrdienst notwendige Zahl von Feuerwehroleuten;
- b) wer Feuerwehrdienst leistet, wobei die beruflichen, persönlichen und charakterlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Er achtet bei entsprechenden Bewerbungen und Eignung auf eine angemessene Vertretung der Frauen, insbesondere in Kaderpositionen.

### **§ 43 Ersatzabgabe**

<sup>1</sup> Wer als feuerwehrpflchtige Person nicht Feuerwehrdienst leistet, bezahlt in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Ersatzabgabe von hundert Franken.

<sup>2</sup> Leistet eine Person aus einem Haushalt Feuerwehrdienst, entfällt die Ersatzabgabe für die übrigen im Haushalt lebenden feuerwehrpflchtigen Personen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Ersatzabgabe periodisch der Teuerung anpassen.

### **§ 44 Bezug der Ersatzabgabe**

<sup>1</sup> Die Gemeinden führen ein Register mit den feuerwehrpflchtigen Personen und beziehen jährlich die Ersatzabgabe.

<sup>2</sup> Massgebend für die Berechnung und den Bezug der Ersatzabgabe sind die Verhältnisse am 1. Januar des laufenden Jahres.

<sup>3</sup> Wer aktiven Feuerwehrdienst leistet, meldet der Gemeinde auf Aufforderung hin innert Frist die im gleichen Haushalt lebenden feuerwehrpflchtigen Personen.

### **§ 58 Einsprachen und Beschwerden**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gebäudeversicherung Zug oder der Gemeinde kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung Einsprache beim Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug beziehungsweise beim Gemeinderat erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Einspracheentscheide des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherung Zug oder des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG1)).